

tete fast identisch: «Der Landtag ist befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen.» Art. 66 Abs. 3 der liechtensteinischen Verfassung von 1921 lautet: «Der Landtag ist befugt, über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung zu veranlassen.» Weitere Bezüge finden sich in den Bestimmungen, dass nur über nicht als dringlich erklärte Gesetze abgestimmt werden kann (Art. 47 StGV, § 4 VbgV, Art. 66 Abs. 1 LV). In der Höhe des Unterschriftenquorums, bezogen auf die jeweilige Zahl an Stimmberechtigten, lagen allerdings sowohl Vorarlberg wie auch Liechtenstein deutlich über dem nationalen Quorum der Schweiz, aber auch weit über demjenigen St. Gallens.¹⁶⁵

Nach dem Scheitern des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz¹⁶⁶ 1919/1920 gliederte sich Vorarlberg in den österreichischen Bundesstaat

165 Der Kanton St. Gallen wies 1920 gemäss eidgenössischer Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 295 000 auf (Statistik Schweiz, www.admin.ch). Referendum und Initiative benötigten nach der St. Galler Verfassung 4000 Unterschriften. Bezogen auf die stimmberechtigten Männer (geschätzt 120 000) mussten also rund 3 Prozent unterzeichnen. In Liechtenstein betrug das Unterschriftenquorum bei Einführung der Verfassung 22 Prozent (Referendum) bzw. 33 Prozent (Initiative). Der Kanton Zug, dessen Verfassung vom 31. Januar 1894 ebenfalls als Vorlage infrage kommt, verlangte die Unterschrift von 800 Stimmberechtigten für Initiative und Referendum. Die Bevölkerung betrug 1920 knapp 32 000 Einwohner. Das Quorum belief sich somit auf geschätzte 6 Prozent.

166 Siehe Bilgeri 1987, S. 86ff.; Burmeister 1983, S. 177ff.; Wanner 1983; Ermacora 1990; Gmeiner 1991, S. 121ff. Über die Presseberichterstattung in Liechtenstein Geiger 1990a. Am 11. Mai 1919 fand in Vorarlberg eine Volksabstimmung statt über die Frage von Verhandlungen mit der Schweiz und der Bundesregierung über einen Beitritt Vorarlbergs zur Schweiz, welche mit 47 208 Ja gegen 11 241 Nein (Gmeiner 1991, S. 126f.) entschieden wurde (Ermacora 1990, S. 124 mit Abdruck aus Vorarlberger Tagblatt vom 14. Mai 1919: 47 727 Ja gegen 11 378 Nein). Die zögerliche oder ablehnende Haltung der Schweiz und der Vorarlberger politischen Elite verhinderten allerdings die Umsetzung des vor allem aus der Notlage nach dem Ersten Weltkrieg heraus geborenen Anschlusswunsches. Die Offenheit in der Frage der bundesstaatlichen Zugehörigkeit Vorarlbergs zeigt sich auch in den Formulierungen der Verfassung von 1919, in welcher zwar von der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat ausgegangen wird (§ 1: «Das Land ist selbständig, soweit seine Selbständigkeit nicht durch die Verfassung des Bundesstaates beschränkt ist [...]»), ohne aber zu erwähnen, welcher Bundesstaat das sein soll. In der Verfassung von 1923 ist dagegen explizit vom Bundesstaat Österreich die Rede (Artikel 1 Abs. 1: «Vorarlberg ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich»). Der Selbstbe-